

Vereinbarung zwischen Spediteur / Straßenfrachtführer

Zwischen der Spedition

vertreten durch den Inhaber
nachfolgend Spediteur genannt

und

Firma

vertreten durch den Geschäftsführer
nachfolgend Frachtführer genannt

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

§ 1 Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Frachtführer

- (1) Der Frachtführer verpflichtet sich während der Laufzeit des Vertrages zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in seinem Unternehmen, insbesondere zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer.

§ 2 Beauftragung von Nachunternehmern / Verleihern durch den Frachtführer

- (1) Der Frachtführer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer/Verleiher erbringen zu lassen.
- (2) Nur nach vorheriger Zustimmung des Spediteurs ist es dem Frachtführer erlaubt, Nachunternehmer/Verleiher einzusetzen. Hierbei hat der Frachtführer dem Spediteur die Firma und den Sitz des Nachunternehmers/Verleihers mitzuteilen.
- (3) Der Frachtführer hat den Nachunternehmer/Verleiher schriftlich darauf zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.
- (4) Der Frachtführer hat den Nachunternehmer/Verleiher darauf zu verpflichten, dass dieser, bei Einsatz von weiteren Nachunternehmern/Verleihern, die Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 Mindestlohngesetz ebenfalls vertraglich aufnimmt.

§ 3 Freistellungserklärung (Letter of Indemnity)

- (1) Der Frachtführer stellt den auftragsgebenden Spediteur im Innenverhältnis auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die der Spediteur dadurch erleidet, dass der Frachtführer oder ein von ihm eingesetzter Unterfrachtführer die Vorschriften des MiLoG nicht einhält.

§ 4 Vertragsstrafe

- (1) Verletzt der Frachtführer seine Pflicht zur Einhaltung des MiLoGs, kann der Spediteur den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (2) Der Spediteur ist berechtigt, dem Frachtführer pro schuldhaft verursachte Verletzung gegen das MiLoG eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfall vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu berechnen.
- (3) Eine Ausschlussfrist besteht nicht.

Diese Zusatzvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt.

(Ort/Datum)

(Spediteur)

(Frachtführer)